

Verfassung

E n t w u r f z. Hd. Gemeinderat vom 23.7.2019

Änderung vom

Die Urnengemeinde Klosters-Serneus beschliesst gestützt auf Art. 21 Abs. 1 Ziff. 1 Verfassung:

I.

Art. 19 Abs. 1 der Verfassung vom 14. Juni 1987 wird wie folgt geändert:

Protokolle

Art. 19

1 Die Protokollführung in den Gemeindeorganen richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

II.

Diese Teilrevision tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Öffentlichkeitsgesetz

vom

Die Urnengemeinde Klosters-Serneus beschliesst gestützt auf Art. 21 Abs. 1 Ziff. 1 Verfassung:

Zweck Art. 1

- 1 Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.
- 2 Es bezweckt, die Transparenz über die Tätigkeiten der Organe und der Verwaltung der politischen Gemeinde Klosters-Serneus zu fördern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde zu stärken.

Grundsatz und anwendbares Recht Art. 2

- 1 Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz der politischen Gemeinde Klosters-Serneus befinden.
- 2 Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, findet das kantonale Öffentlichkeitsgesetz* sinngemäss Anwendung.

* BR 171.00

Ausnahmen Art. 3

- 1 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- 2 Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor:
 - in den im kantonalen Öffentlichkeitsgesetz erwähnten Fällen;*
 - bei den einer Verfügung vorausgehenden verwaltungsinternen Akten, in welche selbst für die direkt betroffenen Verfahrensparteien kein Akteneinsichtsrecht besteht;
 - bei Berichten der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Gemeindevorstandes.

* Art. 8 kant. Öffentlichkeitsgesetz

Zuständigkeit, Rechtsmittel Art. 4

- 1 Über Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten entscheidet der Gemeindevorstand.
- 2 Die Anfechtung von Entscheiden gemäss Absatz 1 richtet sich nach kantonalem Recht.

Kosten und Gebühren Art. 5

- 1 Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird vorbehältlich Absatz 2 eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Massgebend für die Aufwendungen der Gemeindefunktionäre sind deren Entschädigungsansätze gemäss Gebühren- und Beitragsordnung*; Auslagen, einschliesslich Leistungen Dritter, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- 2 Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn der gemäss Absatz 1 errechnete Betrag CHF 100.-- nicht übersteigt.

* Art. 2 GBO und Vollzugsbestimmung zu Art. 2 GBO

- 1 Dieses Gesetz tritt mit Aufhebung von Art. 19 Satz 2 der Gemeindeverfassung-1987 durch die Urnengemeinde in Kraft. Es tritt nicht in Kraft und fällt ersatzlos dahin, falls die Urnengemeinde die Aufhebung besagter Bestimmung ablehnt.

Hinweise: Die vorstehend mit Sternen (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise.